

# Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) hat in ihrer Sitzung am 09.09.2024 die **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

## § 1

### Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

## § 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## § 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

## § 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 6

### Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 7

### Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 8

### Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

1	Einfache Auskünfte (auch schriftlich)	<b>kostenfrei</b>
2	Schriftliche Auskünfte soweit keine rechtliche Verpflichtung besteht und ein besonderer Zeitaufwand erforderlich ist	nach Zeitaufwand
3	Beglaubigung von Unterschriften	<b>6,00 €</b>
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	<b>3,00 €</b>
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen	<b>6,00 €</b>
6	Anfertigung von Fotokopien, je Seiten -die vom Kostenschuldner beantragt oder aus von ihm verursachten Gründen notwendig waren	DIN A 4 <b>0,30 €</b>
		DIN A 3 <b>0,60 €</b>
7	Herstellung von Plänen aus dem digitalen Liegenschaftskataster	DIN A 0 <b>85,00 €</b>
		DIN A 1 <b>60,00 €</b>
		DIN A 2 <b>40,00 €</b>
		DIN A 3 <b>20,00 €</b>
		DIN A 4 <b>10,00 €</b>
8	Abgabe von Eigentüternachweisen	<b>5,00 €</b>
9	<b>Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage/Wasserversorgungsanlage</b>	
9a	Genehmigung für Einzelgarage	<b>20,00 €</b>
9b	bei Reihengarage für jede weitere Garage	<b>10,00 €</b>
9c	Wohn-, Geschäfts-, gewerbliche oder sonstige Gebäude zzgl. je angefangene 25.000 € reine Baukosten	<b>30,00 €</b>
		<b>5,00 €</b>
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage/-versorgungsanlage, falls in der Genehmigung vorgeschrieben	50 % der Gebühr nach 9 a- c
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag oder Änderungsantrag auf Einleitung von Abwasser oder Versickerung von Niederschlagswasser	<b>30,00 €</b>
12	Überwachung der Einleitung nicht-häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	<b>30,00 €</b>
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts hinsichtlich des Eigentümerwechsels	<b>25,00 €</b>
		<b>15,00 €</b>

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14	<b>Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz</b>	
14 a	im endausgebauten Straßenbereich je lfd. m Kabel mindestens pro Antrag maximal pro Antrag	<b>1,10 €</b> <b>50,00 €</b> <b>2.560,00 €</b>
14 b	im noch nicht ausgebauten Straßenbereich und allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. m Kabel mindestens pro Antrag maximal pro Antrag	<b>0,60 €</b> <b>25,00 €</b> <b>1.280,00 €</b>
15	Mitteilung nach § 56 Abs. 3 s. 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 S. 3	<b>45,00 €</b>
16	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG (Schätzung von Wildschäden), die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist	<b>nach Zeitaufwand</b>
17	Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen des Antragstellers dienen, sowie nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	<b>nach Zeitaufwand</b>
18	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist. Mindestens Höchstens	<b>5 % des angefochtenen Betrags</b> <b>30,00 €</b> <b>2.500,00 €</b>
19	Zurücknahme eines Widerspruchs bevor die Amtshandlung vorllständig erbracht wurde Mindestens Höchstens	<b>2,5 % des angefochtenen Betrags</b> <b>15,00 €</b> <b>1.250,00 €</b>
20	Bescheinigungen	<b>6,00 €</b>
21	Hundesteuermarken - nur Ersatzmarken	<b>5,00 €</b>
22	Festlegung von Höhen mit GPS - Messstab zzgl. Fahrzeugkosten	<b>nach Zeitaufwand</b>

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b>	
Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte je angefangene 1/4 Stunde	<b>19,25 €</b>
Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	<b>16,00 €</b>
übrige Beschäftigte je angefangene 1/4 Stunde	<b>12,50 €</b>
Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf die Gebührensatz erhoben mindestens	<b>25 % 25,00 €</b>

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 31.03.1998 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/ Beschlüssen der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Willingen (Upland), den 12.09.2024

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingen (Upland)

-Siegel-

gez. Thomas Trachte  
(Bürgermeister)

Die vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Willingen (Upland) vom 09.09.2024 wurde am 20.09.2024 in der Waldeckischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt somit am 21.09.2024 in Kraft.

Willingen (Upland), den 20.09.2024

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Willingen (Upland)

gez. Thomas Trachte  
(Bürgermeister)

-Siegel-